



Satzung des

"Düsseldorf Institute for Competition Economics"

der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 31. August 2011

in der Fassung vom 7. August 2008, zuletzt geändert am 13. Juli 2011

§ 1 Name und Rechtsstellung des Instituts

Das "Düsseldorf Institute for Competition Economics" ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2 Aufgaben

- (1) Primäres Ziel des Instituts ist es, in Forschung, Lehre und Praxis die Idee einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung auf gesamt- und einzelwirtschaftlicher Ebene zu fördern.
- (2) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere:
 - (a) im Bereich der Forschung: wettbewerbstheoretische und -politi-sche Analysen aller Aspekte einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung und deren Publikation in nationalen und internationalen Zeitschriften,
 - (b) im Bereich der Lehre: Integration von wettbewerbs- und ordnungspolitischen Ideen sowie von Forschungsergebnissen der Wettbewerbsanalysen in die Studiengänge der Fakultät,
 - (c) die Verbreitung von Ideen und Prinzipien einer wettbewerblich gesteuerten und sozial verpflichteten Marktwirtschaft in der Öffentlichkeit,
 - (d) die Zusammenarbeit mit Kollegen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, anderer Fakultäten und Universitäten sowie Unternehmen, Gerichten, Behörden (z.B. Bundeskartellamt) und Einrichtungen (z.B. Monopolkommission) in allen Fragen einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung.

- (e) die Einwerbung von Beiträgen und Spenden zur nachhaltigen Finanzierung des Instituts und seiner Erweiterung und
- (f) die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. alle Schultypen), um den Schülern frühzeitig Informationen über die Funktionsweise der Sozialen Marktwirtschaft zu vermitteln und zugleich Interesse an wirtschaftlichen und sozialen Problemen einer freiheitlichen Gesellschaft zu wecken.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt aus Mitteln der Schwarz-Schütte-Förderstiftung und aus Mitteln der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Einzelheiten hierzu werden durch den Rahmenvertrag geregelt.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Finanzierungsquellen können durch Einwerbung von Beiträgen und Spenden zur nachhaltigen Finanzierung des Instituts und seiner Erweiterung ergänzt werden.

§ 4 Organe und Einrichtungen

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt die am Institut t\u00e4tigen Professorinnen und Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus den anderen Gruppen gem\u00e4\u00df \u00e5 11 Abs. 1 HG NW (Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende) an. Die Vertreter der weiteren in \u00e5 11 Abs. 1 HG NW genannten Gruppen werden nach Ma\u00dfgabe der Grundordnung und der Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universit\u00e4t gew\u00e4hlt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung "Direktorin" oder "Direktor".
- (3) Etwaige Stimmengewichtungen ergeben sich aus § 12 Abs. 4 der GO der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (4) Am Institut wird ein Kuratorium eingerichtet. Zusätzlich kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

§ 5 **Vorstand und geschäftsführender Leiter**

(1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts. Er soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.

- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultäten und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands sowie dem Kuratorium gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter ernennen und eine vorhandene Geschäftsführerin oder einen vorhandenen Geschäftsführer und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter abberufen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leiterin (Direktorin) oder des geschäftsführenden Leiters (Direktors) nach deren oder dessen Weisungen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt, soweit sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Institut hat ein aus vier Mitgliedern bestehendes Kuratorium. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Instituts an den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben zu messen sowie Vorschläge für dessen Weiterentwicklung zu unterbreiten.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - (a) zwei von der Spenderfamilie Schwarz-Schütte zu benennende Mitglieder.
 - (b) die Rektorin/der Rektor (oder ein von ihr/ihm beauftragter Vertreter oder eine Vertreterin) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 - (c) die Dekanin/der Dekan (oder ein von ihr/ihm beauftragter hauptamtlicher Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist zulässig. Die Tätigkeit aller Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Bei der Wahl hat das erste der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz (2) Buchstabe (a) doppeltes Stimmrecht.
- (6) Die Stimme des/der Vorsitzenden wird bei Stimmengleichheit doppelt gewichtet.
- (7) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil:
 - (a) der Direktor bzw. die Direktorin des Instituts,
 - (b) ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
 - (c) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.
- (8) Das Kuratorium kann beschließen, die Zahl seiner Mitglieder auf sechs zu erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe (a) auf drei. Hinzu kommt ferner eine hauptamtliche Universitätsprofessorin oder ein hauptamtlicher Universitätsprofessor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, deren/dessen Bestellung durch den Fakultätsrat erfolgt und deren/dessen Amtszeit drei Jahre beträgt; Wiederbestellung ist zulässig.

§8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand des Instituts kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, wettbewerbstheoretische und wettbewerbspolitische Aspekte aus der Praxis und aus wissenschaftlicher Perspektive in die (wissenschaftliche) Arbeit des Instituts einzubringen. Die Bestellung soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - (a) mindestens drei auswärtige Wissenschaftler, die vom Vorstand des Instituts bestellt werden,
 - (b) mindestens drei Vertreter der Praxis, die ebenfalls vom Vorstand des Instituts bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für jeweils drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte und für seine Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ohne Mitglieder zu sein, nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil:
 - (a) die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts,
 - (b) die oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
 - (c) ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Instituts,

- (d) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachverständige Personen.
- (6) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung der oder des Vorsitzenden tagen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. Februar 2011 und 13. Juli 2011 im Benehmen mit dem Kuratorium des "Düsseldorf Institute for Competition Economics" und des Beschlusses des Rektorates vom 28. Juli 2011.

Düsseldorf, den 31. August 2011

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

gez. Hans Michael Piper Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.